

## §. 10.

Die aus diesem Vertrage dem Herrn Verleger anzu-  
gehenden Rechte können ohne Genehmigung des hohen könig-  
lichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-  
Angelegenheiten auf keinen Fall übertragen werden.

## §. 11.

Alle über die Ausplagierung dieses Vertrags ohne rechtlichen  
Zweifel sollten mit Vergelt auf den Nachdruck durch drei  
sinige geachtete Schriftsteller, davon einer das Königlich  
Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal Ange-  
legenheiten, einer Herr W. Besser, und der dritte der beiden  
namentlich zu wählen haben, ohne Weiteres nachzufinden  
werden.

## §. 12.

Dieser Vertrag lautet zu seiner Gültigkeit der Geneh-  
migung des Königlich Ministerii der geistlichen, Unterr-  
richts und Medicinal Angelegenheiten.

Es beschlossen Berlin den zwei und zwanzigsten

Januar, für Leipzig verpfändert und fünf und zwanzig.

Druck. Joh. Simon

Lachmann

Ranke. Wm. Besser